

Garantieerklärung

Die Dörken GmbH & Co. KG, Wetterstraße 58, 58313 Herdecke (im Folgenden der „Hersteller“) übernimmt für das Produkt

DELTA®-MAXX PLUS, DELTA®-MAXX X, DELTA®-FOXX PLUS, DELTA-XX PLUS®, DELTA®-EXXTREM, DELTA®-ALPINA, DELTA®-THERM PLUS sowie für die Unterdeckbahn der DELTA®-MAXX POLAR Steildach-Dämmsysteme (im Folgenden das „Produkt“)

die im Folgenden näher beschriebene **30-jährige Garantie** zu den hier geregelten Bedingungen.

1. Allgemeiner Umfang der Garantie / Geltungsbereich / gesetzliche Gewährleistung

- 1.1 Nach fachgerechter Verlegung des Produkts unterhalb einer belüfteten Konterlattenebene, wird das Produkt innerhalb von 30 Jahren ab Kaufdatum („Garantie-Zeitraum“) die Anforderungen an den Widerstand gegen Wasserdurchgang Klasse W1 gemäß DIN EN 13859 / DIN EN 1928 erfüllen. Eine fachgerecht verlegte UV-undurchlässige Dacheindeckung oder Dachabdichtung wird vorausgesetzt. Bei Einsatz der DELTA®-EXXTREM oder DELTA®-ALPINA unterhalb von Solaranlagen, welche die Deckwerkstoffe flächig ersetzen (Indachanlagen, Solardächer), müssen geeignete, ausreichend fachregel- und / oder normkonforme, regensichere Systeme (PV-Module inkl. Montage- und Abdichtungszubehör) verwendet werden. Die Regensicherheit (Mindest- und Regeldachneigung) muss vom Hersteller der Solaranlage angegeben bzw. nachgewiesen werden (z. B. Prüfung nach DIN EN 15601:2007-01 oder vergleichbar).
- 1.2 Es liegt ein Garantiefall vor, wenn trotz Erfüllung der nachfolgend unter Ziffer 2 dargelegten Garantiebedingungen ein Mangel des Produkts vorliegt, der zu einer Durchfeuchtung führt, also die Anforderungen an den Widerstand gegen Wasserdurchgang Klasse W1 gemäß DIN EN 13859 / DIN EN 1928 nicht erfüllt werden („Garantiefall“).
- 1.3 Die Garantie gilt bei einer Verwendung des Produktes in Deutschland, Frankreich, Benelux, Polen, Russland, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Schweiz, Italien, Österreich, Spanien, Portugal, United Kingdom, Irland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Belarus, Rumänien, Balkanstaaten, Türkei, Südafrika, Singapur, Taiwan, Canada.
- 1.4 Durch die vorliegende Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Kunden bei Mängeln nicht eingeschränkt. Die Wahrnehmung dieser gesetzlichen Rechte ist für den Kunden unentgeltlich.

2. Garantiennehmer / weitere Garantiebedingungen / Meldefrist bei einem Garantiefall

Der in Ziffer 1.1 genannte Umfang der Garantie und die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 3 dieser gelten nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 2.1 Die Garantie gilt nur zugunsten des Erwerbers (Verbrauchers), der das Produkt für den Eigengebrauch erworben und erstmalig nach den Maßgaben der Ziffer 2.3 hat verlegen lassen („Kunde“) und auch für den Endkunden (Verbraucher) eines Fachbetriebes, bei dem der Fachbetrieb das Produkt nach den Maßgaben der Ziffer 2.3 erstmal verlegt hat, auch wenn der Endkunde das Produkt nicht zuvor selbst erworben hat, sondern es nur im Rahmen der Leistungen des Fachbetriebes verwendet worden ist. Der Kunde und der Endkunde des Fachbetriebes werden im Folgenden zusammen als „Garantienehmer“ bezeichnet. Die Garantie gilt nicht zugunsten von Wiederverkäufern oder Zwischenhändlern.
- 2.2 Das Produkt wird innerhalb von drei Monaten nach Lieferung oder Abholung des Produkts durch den Kunden oder Fachbetrieb („Abnahme“) bei dem Garantiennehmer verwendet.
- 2.3 Es erfolgt ein fachgerechter Einbau des Produkts entsprechend der zum Zeitpunkt der Verlegung gültigen und dem Produkt beiliegenden

Verlegeanleitung. Ergeben sich aus nationalen Normen / Regelwerken höhere Anforderungen an die Verlegung, sind diese zu berücksichtigen. Der Einbau des Produkts erfolgt nachweislich durch einen qualifizierten Fachbetrieb. Bei der Verlegung des Produkts wird ausschließlich Systemzubehör (z. B. Nageldichtbänder, Klebebänder, Klebemassen) des Herstellers eingesetzt.

- 2.4 Es dürfen keine nachträglichen Umbauten und/oder Erneuerungsarbeiten am Baukörper stattfinden, an dem das Produkt verwendet wurde.
- 2.5. Folgende Beeinträchtigungen des Produkts sind nicht von der Garantie umfasst:
 - 2.5.1. Farbveränderungen, Flecken, normaler Verschleiß, optische Beeinträchtigungen, materialbedingte leichtere Veränderung des Produkts etc., die für den Garantiezeitraum als normal und unvermeidbar zu bezeichnen sind und die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts unerheblich sind,
 - 2.5.2. Schäden, die auf Planungs- und Verarbeitungsfehler, unsachgemäße Lagerung, Nichteignung der Unterkonstruktion oder mangelnden Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung zurückzuführen sind,
 - 2.5.3. Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Blitzschlag, Sturm, Hagel, Erdbeben, Überschwemmung etc.), Vandalismus, mechanische Einwirkungen, extreme Temperaturen oder unsachgemäße Nutzung hervorgerufen wurden
 - 2.5.4. Folgeschäden, die durch die Nichteinhaltung der in dieser Ziffer 2.5 enthaltenen Bedingungen entstanden sind.
- 2.6. Die Meldung eines Garantiefalls muss durch den Garantiennehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis von dem Mangel oder Schaden in Textform gegenüber dem Hersteller erfolgen. Dabei ist eine Kopie des Kaufvertrages oder eines Rechnungsnachweises vorzulegen.

3. Rechtsfolgen / Garantiefolgen

- 3.1. Sollte innerhalb von dreißig Jahren nach Einbau des Produkts ein Garantiefall auftreten, wird der Hersteller, gegebenenfalls nach einer Prüfung durch einen Sachverständigen, Material und Arbeitsleistung für den notwendigen Austausch des Produkts in dem schadhafte Bereich für den Garantiennehmer kostenfrei zur Verfügung stellen. Davon nicht umfasst sind Beistelleistungen wie Kräne, Gerüste, etc. Eine Kostenübernahme für weitere Folgeschäden ist ausgeschlossen. Führt der Garantiennehmer die Ausbesserung selbst oder durch Dritte durch, besteht kein Kostenerstattungsanspruch gegen den Hersteller.
- 3.2. Der Hersteller ist berechtigt, sich zur Durchführung von erforderlichen Ausbesserungen eines fachkundigen Dritten zu bedienen.
- 3.3. Der Hersteller übernimmt im Garantiefall die im Rahmen einer Besichtigung des Mangels anfallenden Kosten. Liegt kein Garantiefall vor, sind diese Besichtigungskosten von dem Kunden zu tragen.
- 3.4. Eine teilweise oder vollständige Ausbesserung aufgrund dieser Garantie verlängert den Garantiezeitraum nicht.

4. Schlussbestimmung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISC) ist ausgeschlossen. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften aus dem Land, in dem der Garantiennehmer seinen Wohnsitz hat, bleiben unberührt.

Stand: Oktober 2024